

**Prüfungsordnung**  
**für die berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft**  
**im Masterstudiengang**  
**für das Lehramt an Berufskollegs**  
**an der Universität Duisburg-Essen**  
**Vom 31. Mai 2017**

(Verköndungsblatt Jg. 15, 2017 S. 415 / Nr. 82)

zuletzt geändert durch dritte Änderungsordnung vom 22. August 2022  
(Verköndungsanzeiger Jg. 20, 2022 S. 697 / Nr. 124)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV. NRW. S. 414), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht:**

**I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich und Zugangsberechtigung
- § 2 Ziele des Studiums, Zweck der Prüfung
- § 3 Mastergrad
- § 4 Aufnahmerhythmus
- § 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau (Modularisierung)
- § 6 Lehr- und Prüfungssprache
- § 7 Tabellarische Übersicht und Modulhandbuch
- § 8 Lehr- und Lernformen
- § 9 Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- § 10 Studienumfang nach dem European Credit Transfer System (ECTS)
- § 11 Praxissemester
- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Anrechnung von Leistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 14 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

**II. Masterprüfung**

- § 15 Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen
- § 16 Struktur der Prüfung einschließlich der Form der Modulprüfungen
- § 17 Fristen zur Anmeldung und Abmeldung von Prüfungen
- § 18 Mündliche Prüfungen

- § 19 Klausurarbeiten
  - § 20 Portfolioprfungen, Weitere Prüfungsformen
  - § 21 Masterarbeit
  - § 22 Wiederholung von Prüfungen
  - § 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
  - § 24 Studierende in besonderen Situationen
  - § 25 Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung
  - § 26 Bildung der Prüfungsnoten
  - § 27 Modulnoten
  - § 28 Bildung der Fachnoten
  - § 29 Bildung der Gesamtnote
  - § 30 Zusatzprüfungen
  - § 31 Zeugnis und Diploma Supplement
  - § 32 Masterurkunde
- III. Schlussbestimmungen**
- § 33 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades
  - § 34 Einsicht in die Prüfungsarbeiten
  - § 35 Führung der Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen
  - § 36 Geltungsbereich
  - § 37 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

**Anlage 1: Tabellarische Übersicht**

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

#### Geltungsbereich und Zugangsberechtigung

(1) Diese Masterprüfungsordnung regelt den Zugang, den Studienverlauf und den Abschluss des Studiums für den Masterstudiengang für das Studienfach Wirtschaftswissenschaft für das Lehramt an Berufskollegs an der Universität Duisburg-Essen.

(2) Für das zweite Studienfach sowie für den Bereich Bildungswissenschaften gilt die Gemeinsame Prüfungsordnung für den Masterstudiengang für das Lehramt an Berufskollegs und die Fachprüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang für die berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft für das Lehramt an Berufskollegs ist der erfolgreiche Abschluss

- a. eines Bachelorstudiengangs Wirtschaftswissenschaft mit der Lehramtsoption Berufskolleg an der Universität Duisburg-Essen, oder
- b. eines mindestens dreijährigen einschlägigen Studiums mit der Lehramtsoption Berufskolleg im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes mit Bachelorabschluss oder einem vergleichbaren Abschluss, sofern der Prüfungsausschuss die Gleichwertigkeit dieses Abschlusses festgestellt hat, oder
- c. eines mindestens dreijährigen einschlägigen Studiums mit der Lehramtsoption Berufskolleg an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes mit Bachelorabschluss oder einem vergleichbaren Abschluss, sofern der Prüfungsausschuss die Gleichwertigkeit des Studiums und des Abschlusses sowie ein Niveau des Abschlusses festgestellt hat, das dem eines Abschlusses an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes entspricht.

Im Masterstudium für das Lehramt an Berufskollegs können nur die Fächer fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gem. Abs. 2 erworben wurde. Die Feststellung der Gleichwertigkeit trifft der Prüfungsausschuss. Mit der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft sind folgende an der Universität Duisburg-Essen angebotenen Fächer kombinierbar:

- Biologie
- Chemie
- Physik
- Mathematik
- Deutsch
- Englisch
- Französisch
- Spanisch
- Kunst

- Evangelische Religionslehre
- Katholische Religionslehre
- Sport
- Biotechnik

Die Einschlägigkeit des Bachelorstudiums liegt vor, wenn unbeschadet des § 1 Abs. 5 der Lehramtszugangsverordnung folgende Voraussetzungen vorliegen:

- 68 Credits im wirtschaftswissenschaftlichen Bereich. Erforderlich ist der Nachweis von Leistungen im Bereich der Betriebswirtschaftslehre, der Volkswirtschaftslehre, des Wirtschaftsrechts und der Mathematik sowie wenigstens 6 Credits im Bereich der Wirtschaftsdidaktik. Prüfungsleistungen können dabei jeweils nur einmal für diese Bereiche angerechnet werden.
- 8 Credits in der Bachelorarbeit,
- ein Studium der Bildungswissenschaften,
- ein <sup>i</sup>Eignungs- und Orientierungspraktikum im Sinne von § 12 Abs. 2 Satz 1 LABG,
- ein schulisches oder außerschulisches Berufsfeldpraktikum im Sinne von § 12 Abs. 2 Satz 2 LABG 2009 oder ein in der Regel außerschulisches Berufsfeldpraktikum im Sinne von § 12 Abs. 2 Satz 2 LABG 2016<sup>ii</sup>.

(4) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang für das Lehramt an Berufskollegs ist der Nachweis der Ableistung der einschlägigen fachpraktischen Tätigkeit gemäß § 5 Abs. 6 LZV im Umfang von mindestens 27 Wochen. Der Nachweis kann bis zur Anmeldung zur Masterarbeit nachgeholt werden.

(5) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) nachweisen.

### § 2

#### Ziele des Studiums, Zweck der Prüfung

(1) Der Masterstudiengang für das Studienfach Wirtschaftswissenschaft für das Lehramt an Berufskollegs führt aufbauend auf einem ersten Hochschulabschluss in einem geeigneten Studiengang zu einem weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss.

(2) Im Masterstudiengang für das Studienfach Wirtschaftswissenschaft für das Lehramt an Berufskollegs erwerben die Studierenden für die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse, die fachlichen Zusammenhänge der gewählten Fächer, die didaktischen und bildungswissenschaftlichen Voraussetzungen für die Aufnahme des Vorbereitungsdienstes für das Lehramt an Berufskollegs und die Fähigkeiten, nach wissenschaftlichen bzw. wissenschaftlich-künstlerischen Grundsätzen zu arbeiten.

(3) Die Studierenden erwerben die in § 2 Abs. 2 des Lehrerausbildungsgesetzes (LABG) und § 10 Lehramtszugangsverordnung (LZV) genannten fachübergreifenden Kompetenzen. Die Studierenden haben Kenntnisse der

deutschen Sprache, die einen Einsatz im Unterricht und die Wahrnehmung aller Tätigkeiten einer Lehrkraft erlauben. <sup>iii</sup>

### § 3 Mastergrad

Nach erfolgreichem Abschluss der Masterprüfungen im Studienfach Wirtschaftswissenschaft, im zweiten Studienfach sowie den Bildungswissenschaften und der Masterarbeit verleiht die Fakultät, in der die Masterarbeit geschrieben wurde den Grad „Master of Education“ für das Lehramt an Berufskollegs, abgekürzt „M.Ed.“

### § 4 Aufnahmerhythmus

Das Studium im Masterstudiengang für das Studienfach Wirtschaftswissenschaft für das Lehramt an Berufskollegs an der Universität Duisburg-Essen kann im Winter- und im Sommersemester aufgenommen werden.

### § 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau (Modularisierung)

(1) Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang für das Studienfach Wirtschaftswissenschaft für das Lehramt an Berufskollegs einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit und für das vollständige Ablegen der Prüfungen beträgt 2 Studienjahre bzw. 4 Semester.

(2) Das Studium ist in allen Abschnitten modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehr-/Lerneinheiten, ggf. inklusive externer Praktika. Module sind inhaltlich in sich abgeschlossen und vermitteln eine eigenständige, präzise umschriebene Teilqualifikation in Bezug auf die Gesamtziele des Studiengangs.

(3) Der für eine erfolgreiche Teilnahme an einem Modul in der Regel erforderliche Zeitaufwand einer oder eines Studierenden (Workload) wird mit einer bestimmten Anzahl von Credits ausgedrückt. In den Credits (Regelungen zur Anwendung ECTS siehe § 9) sind Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitungszeiten und die erforderlichen Prüfungszeiten enthalten. Die Credits drücken keine qualitative Bewertung der Module (d.h. keine Benotung) aus. Für einen Credit wird eine Arbeitsbelastung in Präsenz- und Selbststudium im Umfang von 30 Stunden angenommen, so dass die Arbeitsbelastung im Vollzeitstudium pro Semester in der Vorlesungs- und vorlesungsfreien Zeit insgesamt 900 Stunden beträgt.

(4) Die Studieninhalte sind so strukturiert, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei wird gewährleistet, dass die Studierenden nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgewogenen Verhältnis stehen.

### § 6 Lehr- und Prüfungsprache

(1) Die Lehr-/Lernformen werden entsprechend den Hinweisen im Modulhandbuch in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt. Es wird sichergestellt, dass das Studium mittels deutschsprachiger Lehrveranstaltungen und Prüfungen absolviert werden kann.

(2) Modulprüfungen können entsprechend den Hinweisen im Modulhandbuch in deutscher oder englischer Sprache erbracht werden.

### § 7 Tabellarische Übersicht und Modulhandbuch

(1) Der Prüfungsordnung ist als Anlage eine tabellarische Übersicht (§ 58 Abs.3 HG) beigelegt, der im einzelnen verbindliche Vorgaben ausweist:

- a) Die Module und die diesen zugeordneten Lehr-/Lernformen und Prüfungen
- b) die wesentlichen Inhalte und Qualifikationsziele der Module,
- c) die Präsenzzeit (lehr-/lernformenbezogen) in SWS,
- d) die Credits,
- e) die Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen,
- f) die Prüfungsleistungen.

(2) Die tabellarische Übersicht wird durch ein Modulhandbuch ergänzt. Das Modulhandbuch muss mindestens die in der tabellarischen Übersicht als erforderlich ausgewiesenen Angaben enthalten. Darüber hinaus enthält das Modulhandbuch detaillierte Beschreibungen der Lehrinhalte, der zu erwerbenden Kompetenzen, der vorgeschriebenen Prüfungen, der Vermittlungsformen, des zeitlichen Umfangs (in Credits wie in SWS) sowie der Aufteilung auf Pflicht- und Wahlpflichtanteile. Das Modulhandbuch ist bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Vorgaben der tabellarischen Übersicht an diesen anzupassen.

### § 8 Lehr- und Lernformen

(1) Im Masterstudiengang für das Studienfach Wirtschaftswissenschaft für das Lehramt an Berufskollegs gibt es folgende Lehrveranstaltungsarten bzw. Lehr- und Lernformen:

- Vorlesung,
- Übung,
- Seminar,
- Kolloquium,
- Praktikum,
- Projekt,
- Exkursion
- Selbststudium
- Blended Learning

Vorlesungen bieten in der Art eines Vortrages eine zusammenhängende Darstellung von Grund- und Spezialwissen sowie von methodischen Kenntnissen.

Übungen dienen der praktischen Anwendung und Einübung wissenschaftlicher Methoden und Verfahren in eng umgrenzten Themenbereichen.

Seminare bieten die Möglichkeit einer (eigenen) aktiven Beschäftigung mit einer wissenschaftlichen Problemstellung. Die Beteiligung besteht in der Präsentation eines eigenen Beitrages zu einzelnen Sachfragen, in kontroverser Diskussion oder in aneignender Interpretation.

Kolloquien dienen dem interdisziplinären wissenschaftlichen Diskurs. Sie beabsichtigen einen offenen Gedankenaustausch.

Praktika eignen sich dazu, die Inhalte und Methoden eines Faches anhand von Experimenten exemplarisch darzustellen und die Studierenden mit den experimentellen Methoden eines Faches vertraut zu machen. Hierbei sollen auch die Planung von Versuchen und die sinnvolle Auswertung der Versuchsergebnisse eingeübt und die Experimente selbständig durchgeführt, protokolliert und ausgewertet werden.

Projekte dienen zur praktischen Durchführung empirischer und theoretischer Arbeiten. Sie umfassen die geplante und organisierte, eigenständige Bearbeitung von Themenstellungen in einer Arbeitsgruppe (Projektteam). Das Projektteam organisiert die interne Arbeitsteilung selbst. Die Projektarbeit schließt die Projektplanung, Projektorganisation und Reflexion von Projektfortschritten in einem Plenum sowie die Präsentation und Diskussion von Projektergebnissen in einem Workshop ein. Problemstellungen werden im Team bearbeitet, dokumentiert und präsentiert. Im Einzelfall kann das Projekt von einer Person bearbeitet werden.

Exkursionen veranschaulichen an geeigneten Orten Aspekte des Studiums. Exkursionen ermöglichen im direkten Kontakt mit Objekten oder Personen die Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Fragestellungen. Die Erkenntnisse werden dokumentiert und ausgewertet.

Im Selbststudium eignet sich der Lernende ohne Hilfe anderer Personen und nur unter Nutzung von Lernmitteln, Wissen an.

Blended Learning oder Integriertes Lernen bezeichnet eine Lernform, die eine didaktisch sinnvolle Verknüpfung von traditionellen Präsenzveranstaltungen und modernen Formen von E-Learning anstrebt. Das Konzept verbindet die Effektivität und Flexibilität von elektronischen Lernformen mit den sozialen Aspekten der Face-to-Face-Kommunikation sowie ggf. dem praktischen Lernen von Tätigkeiten. Bei dieser Lernform werden verschiedene Lernmethoden, Medien sowie lerntheoretische Ausrichtungen miteinander kombiniert.

(2) Für Exkursionen, Sprachkurse, Praktika, praktische Übungen sowie in den Seminaren ist die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit der Studierenden Teilnahmevoraussetzung für die abschließende Modulprüfung.

## § 9

### Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen

(1) Die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen kann beschränkt werden, wenn wegen deren Art und Zweck oder aus sonstigen Gründen von Lehre und Forschung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist. Es handelt sich nur um Wahlpflichtveranstaltungen. Die Fakultät stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den Studierenden durch die Beschränkung der Teilnehmerzahl nach Möglichkeit kein Zeitverlust entsteht.

(2) Über die Teilnahmebeschränkung entscheidet auf Antrag der Prüferin oder des Prüfers die Dekanin oder der Dekan im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss.

(3) Die Zulassung zu einer nach Abs. 2 teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltung erfolgt vorrangig nach der Notwendigkeit des Besuchs der Lehrveranstaltung und der Ablegung der Prüfungsleistung durch die Fakultät im Hinblick auf den Studienfortschritt unter Beachtung folgender Kriterien:

a) Erste Priorität:

Eintritt eines wesentlichen Zeitverlustes bei Nichtteilnahme an der Lehrveranstaltung und der dazugehörigen Prüfung; ein wesentlicher Zeitverlust ist insbesondere anzunehmen, wenn der/die Studierende in dem Semester nicht zu einer Prüfung in einer anderen Wahlpflichtveranstaltung zugelassen werden oder wegen eines Auslandssemesters nicht an der nachfolgenden teilnahmebegrenzten Lehrveranstaltung teilnehmen kann.

b) Zweite Priorität:

Erfolgreiche Teilnahme an der Prüfung.

c) Dritte Priorität:

Anzahl der erworbenen Credits beginnend mit der höchsten Anzahl erworbener Credits.

(4) Für Studierende in besonderen Situationen gemäß § 24 dieser Ordnung können auf begründeten Antrag durch den Prüfungsausschuss Ausnahmen zugelassen werden.

(5) Zulassungsvoraussetzung für Prüfungen in teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen ist jeweils die Teilnahme an der zugrunde liegenden Lehrveranstaltung. Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt zu den von der Fakultät festgelegten Anmeldefristen beim Bereich Prüfungswesen. Die Nichtzulassung zur Lehrveranstaltung und damit die Nichtzulassung zur Prüfung wird den Studierenden spätestens bis zum Ende der dritten Vorlesungswoche durch Aushang durch die Fakultät bekannt gegeben. Die Frist für Abmeldungen von Prüfungen endet eine Woche vor Beginn der Prüfung. Im Falle der Fristversäumnis gilt § 32 VwVfG NW entsprechend.

(6) Die Fakultät kann für Studierende anderer Studiengänge das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen generell beschränken, wenn ohne diese Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für einen Studiengang eingeschriebenen Studierenden nicht gewährleistet werden kann. Die Regelung gilt für Zweithörerinnen und Zweithörer im Sinne des § 52 HG.

**§ 10**

**Studienumfang nach dem European Credit Transfer System (ECTS)**

(1) An der Universität Duisburg-Essen wird das European Credit Transfer System (ECTS) angewendet. Für einen Credit wird eine Arbeitsbelastung in Präsenz- und Selbststudium im Umfang von durchschnittlich 30 Stunden angenommen, so dass die Arbeitsbelastung im Vollzeitstudium pro Semester in der Vorlesungs- und vorlesungsfreien Zeit insgesamt 900 Stunden beträgt. Das entspricht 39 Stunden pro Woche bei 46 Wochen pro Jahr.<sup>iv</sup>

(2) Im Masterstudiengang für das Studienfach Wirtschaftswissenschaft für das Lehramt an Berufskollegs müssen in den beiden Studienfächern (einschließlich Bildungswissenschaften, Praxissemester sowie Masterarbeit) insgesamt 120 Credits erworben werden; auf jedes Studienjahr entfallen 60 Credits.

(3) Wird der Masterstudiengang für das Studienfach Wirtschaftswissenschaft für das Lehramt an Berufskollegs als Kombination mit einem allgemein bildenden Unterrichtsfach oder als Kombination von zwei beruflichen Fachrichtungen studiert, verteilen sich die Credits wie folgt:

a. Fachwissenschaft einschließlich Fachdidaktik im ersten Fach und  3 Cr Anteil am fächerübergreifenden Begleitmodul zur Masterarbeit	29 Credits
b. Fachwissenschaft einschließlich Fachdidaktik im zweiten Fach und  3 Cr Anteil am fächerübergreifenden Begleitmodul zur Masterarbeit	29 Credits
c) Bildungswissenschaften und  3 Cr Anteil am fächerübergreifenden Begleitmodul zur Masterarbeit	17 Credits
d) <sup>v</sup> Praxissemester, davon <ul style="list-style-type: none"> <li>• 13 Cr Schulaufenthalt</li> <li>• je 5 Cr Begleitung und Studienprojekt in zwei Studienfächern (insgesamt 10 Cr)</li> <li>• 2 Cr Begleitung im Studienfach ohne Studienprojekt</li> </ul>	25 Credits
e) Masterarbeit	20 Credits
f) 9 Cr Begleitmodul zur Masterarbeit integriert in a), b), c) enthalten <sup>vi</sup>	

(4) Die Masterprüfung im Studiengang für das Studienfach Wirtschaftswissenschaft für das Lehramt an Berufskollegs erstreckt sich auf

1. den Pflichtbereich Allgemeine Wirtschaftsdidaktik,
2. den Wahlpflichtbereich Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Recht
3. das Begleitmodul zum Praxissemester „Schule und Unterricht forschend verstehen“
4. das fächerübergreifende Begleitmodul zur Masterarbeit „Professionelles Handeln wissenschaftsbasiert weiterentwickeln“ und
5. ggf. die Masterarbeit.

(5) Im Pflichtbereich Allgemeine Wirtschaftsdidaktik gem. Abs. 4 Nr. 1 muss der Prüfling 8 Credits erwerben. Die nähere Ausgestaltung der Prüfungsfächer und Prüfungsmodalitäten sind in der tabellarischen Übersicht und den entsprechenden Modulbeschreibungen in der jeweils aktuellen Fassung des Modulhandbuchs der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften geregelt.

(6) Im Wahlpflichtbereich gem. Abs. 4 Nr. 2 sind 18 Credits zu belegen. Die nähere Ausgestaltung der Prüfungsfächer und Prüfungsmodalitäten sind in der tabellarischen Übersicht und den entsprechenden Modulbeschreibungen in der jeweils aktuellen Fassung des Modulhandbuchs der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften geregelt.

(7) Die wirtschaftsdidaktische Begleitveranstaltung zum Praxissemester gem. Abs. 4 Nr. 3 umfasst 5 bzw. 2 Credits<sup>vii</sup>.

(8) 3 Credits des fächerübergreifenden Begleitmoduls zur Masterarbeit gem. Abs. 4 Nr. 4 sind in der Wirtschaftsdidaktik zu absolvieren.<sup>viii</sup>

(9) Für jede Studierende und jeden Studierenden wird im Bereich Prüfungswesen ein Credit-Konto zur Dokumentation der erbrachten Leistungen eingerichtet und geführt.

(10) Für ein bestandenes Modul werden die erworbenen Credits diesem Konto gutgeschrieben.

**§ 11**

**Praxissemester**

(1) Im Rahmen des Masterstudiengangs Lehramt an Berufskollegs müssen die Studierenden gemäß § 8<sup>ix</sup> LZV ein Praxissemester absolvieren. Das Praxissemester wird am Lernort Schule bzw. am Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung (ZfSL) und in universitären Begleitveranstaltungen absolviert.

(2) Durch das Praxissemester erwerben die Studierenden folgende Kompetenzen: Sie

- identifizieren praxisbezogene Entwicklungsaufgaben schulformspezifisch,
- können theoriegeleitete Erkundungen im Handlungsfeld Schule planen, durchführen und auswerten,
- können grundlegende Elemente schulischen Lehrens und Lernens auf der Basis von Fachwissenschaft, Fachdidaktik und Bildungswissenschaften planen, durchführen und reflektieren,
- gestalten Lehr-Lernprozesse unter Berücksichtigung individueller, institutioneller und gesellschaftlicher Rahmenbedingungen,

- wenden Konzepte und Verfahren von Leistungsbeurteilung, pädagogischer Diagnostik und individueller Förderung an,
- nehmen den Erziehungsauftrag von Schule wahr und setzen diesen um,
- entwickeln aus Erfahrungen in der Praxis Fragestellungen an Theorien und ein eigenes professionelles Selbstkonzept,
- planen auf fachdidaktischer, fach- und bildungswissenschaftlicher Basis kleinere Studienprojekte<sup>x</sup> (auch unter Berücksichtigung der Interessen der Praktikumschulen), führen diese Projekte durch und reflektieren sie.

(3) Die Studierenden müssen an einem Berufskolleg in den gewählten Studienfächern kontinuierlich mindestens 390<sup>xi</sup> Zeitstunden Ausbildungszeit im Bereich des Lernorts Schule absolvieren. Während des Praxissemesters sind zwei<sup>xii</sup> Studienprojekte zu absolvieren; integrative Projekte sind möglich<sup>xiii</sup>. Die schulpraktische Ausbildungszeit wird durch die Zentren für schulpraktische Studien des Landes Nordrhein-Westfalen verantwortet und durch Lehrveranstaltungen an der Universität Duisburg-Essen begleitet.

(4) Die Modulabschlussprüfung im Modul Praxissemester „Schule und Unterricht forschend verstehen“ besteht insgesamt aus zwei gleichgewichtigen Teilleistungen in den zwei Studienfächern, in denen die Studienprojekte durchgeführt werden.<sup>xiv</sup>

(5) Das Praxissemester ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die folgenden Nachweise erbracht sind:

- erfolgreich bestandene und benotete Prüfungen gemäß Abs. 4<sup>xv</sup> wobei nur der universitäre Teil benotet wird
- am Lernort Schule bzw. ZfSL erbrachter Workload (= Praxisaufenthalt)<sup>xvi</sup>
- durchgeführtes Bilanz- und Perspektivgespräch zum Abschluss des Praxisaufenthaltes als Teil des Praxisaufenthalts in der Schule.

Im Falle des Nichtbestehens einer oder mehrerer Teilleistungen gem. § 11 Abs. 5 muss diese Teilleistung wiederholt werden.

Der schulpraktische Teil des Praxissemesters kann nur einmal und nur in Gänze wiederholt werden.<sup>xvii</sup>

(6) Einzelheiten, insbesondere die Auswahl und Vergabe der Praktikumsplätze, die vorbereitenden als auch begleitenden Veranstaltungen regelt die Praxissemesterordnung<sup>xviii</sup>.

(7) Zur Dokumentation des systematischen Aufbaus berufsbezogener Kompetenzen in den Praxisphasen führen die Studierenden das verpflichtende Portfolio „Praxiselemente“. Das Portfolio „Praxiselemente“ dokumentiert die Ausbildung als zusammenhängenden berufsbiographischen Prozess. Es umfasst die Dokumentation der Praxisphasen des Bachelor- und des Masterstudiums<sup>xix</sup>. Die Form des Portfolios wird durch das für Schulen zuständige Ministerium allgemein vorgegeben.

(1) Für die Organisation der Prüfungen und für die sich aus dieser Prüfungsordnung ergebenden prüfungsbezogenen Aufgaben bildet die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe vom Fakultätsrat gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses Vertreter gewählt.

Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

(5) Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten.

(6) Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne.

(7) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle (insb. Festlegung von Prüfungsterminen, Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden, Anerkennungsverfahren, Nachteilsausgleich und Prüfungsbedingungen für Studierende in besonderen Situationen, Einsicht in Prüfungsakten) auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder die stellvertretenden Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

(8) Die oder der Vorsitzende beruft den Prüfungsausschuss ein. Der Prüfungsausschuss muss einberufen werden, wenn es von mindestens einem Mitglied des Prüfungsausschusses oder einem Mitglied des Dekanats verlangt wird. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses können in elektronischer Kommunikation, insbesondere per Videokonferenz stattfinden. Beschlüsse können in elektronischer Form gefasst werden. Die Entscheidung trifft die oder der Vorsitzende. Beschlüsse des Prüfungsausschusses können auch als Abstimmungsverfahren außerhalb einer Sitzung im Umlaufverfahren durch schriftliche Stimmabgabe oder Stimmabgabe per E-Mail oder in besonderen Fällen in Telefon- oder Videokonferenzen oder unter Nutzung anderer elektronischer Kommunikationsverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied des Gremiums der Beschlussfassung widerspricht. Die Teilnahme an der Beschlussfassung steht der Zustimmung zur Form der Beschlussfassung gleich. Die in einem solchen Verfahren gefassten Beschlüsse sind unverzüglich zu protokollieren.

(9) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mehrheitlich sowie mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. Die Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der Mitglieder können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nicht mit.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(11) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertreterinnen und Vertreter unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes sind, werden sie von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(12) Die oder der Vorsitzende wird bei der Erledigung ihrer oder seiner Aufgaben von dem Bereich Prüfungswesen unterstützt. Zur Organisation und Durchführung des Bachelorprüfungsverfahrens koordinieren sich die Prüfungsausschüsse für die einzelnen Studienfächer einschließlich dem für den Bereich Bildungswissenschaften untereinander.

### § 13

#### **Anrechnung von Leistungen, Einstufung in höhere Fachsemester**

(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlich oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums und dem Ablegen von Prüfungen.

(2) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf bis zur Hälfte der insgesamt nachzuweisenden ECTS-Credits anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

Anerkennungen auf Leistungen am Lernort Schule im Praxissemester gemäß § 11 sind nicht möglich. Teilanerkennungen auf Leistungen am Lernort Schule sind nicht möglich. Ein erfolgreich absolvierter Vorbereitungsdienst zu einem Lehramt an öffentlichen Schulen kann als Praxissemester anerkannt werden.<sup>xxi</sup>

(3) Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Unterlagen müssen in den Fällen des Abs. 1 Aussagen zu den erworbenen Kompetenzen, Inhalt und Umfang sowie Anforderungen des prüfungsrelevanten Stoffes und Art und Dauer der Prüfung sowie in den Fällen des Absatzes 2 Inhalt und Umfang sowie Anforderungen

des prüfungsrelevanten Stoffes und Art und Dauer der Prüfung enthalten, die anerkannt werden soll. Die Unterlagen sind im Bereich Prüfungswesen einzureichen.

(4) Entscheidungen über Anträge im Sinne des Absatzes 1 und 2 sollen nach Einreichung der vollständigen Antragsunterlagen innerhalb einer Frist von 3 Monaten von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses getroffen werden. Sie beziehungsweise er kann zuständige Fachvertreterinnen beziehungsweise Fachvertreter vorher hören. Die ablehnende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Im Verfahren nach Abs. 1 trägt der Prüfungsausschuss die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzung für die Anerkennung nicht erfüllt.

(5) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der oder des Studierenden muss der Prüfungsausschuss in ein Fachsemester einstuft, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen ECTS-Leistungspunkte im Verhältnis zum Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden ECTS-Leistungspunkten ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

(6) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, so sind, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, die Noten zu übernehmen und erforderlichenfalls die entsprechenden Credits gemäß § 5 zu vergeben. Die übernommenen Noten sind in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Diese Bewertung wird nicht in die Berechnung der Modulnote und der Gesamtnote einbezogen. Die Anerkennung wird im Zeugnis sowie im Transcript of Records gekennzeichnet.

### § 14

#### **Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer**

(1) Zu Prüferinnen und Prüfern dürfen nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Lehrbeauftragte, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben bestellt werden, die mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zur Beisitzenden oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Die Prüferin oder der Prüfer oder die oder der Beisitzende muss Mitglied oder Angehörige oder Angehöriger der Universität Duisburg-Essen sein.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen, Prüfer, und Beisitzenden. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüferinnen oder Prüfern werden in der Regel Lehrende gemäß Absatz 1 Satz 1 bestellt, die im entsprechenden Prüfungsgebiet gelehrt haben.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Ihnen obliegt die inhaltliche Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen. Sie entscheiden und informieren auch über die Hilfsmittel, die zur Erbringung der Prüfungsleistungen benutzt werden dürfen.

(4) Die Studierenden können für die Masterarbeit jeweils die erste Prüferin oder den ersten Prüfer (Betreuerin oder Betreuer) vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

## II. Masterprüfung

### § 15

#### Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen

(1) Zu Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer in dem Semester, in dem sie oder er sich zur Prüfung meldet oder die Prüfung ablegt, im Masterstudiengang für das Studienfach Wirtschaftswissenschaft für das Lehramt an Berufskollegs an der Universität Duisburg-Essen immatrikuliert und

- a) nicht beurlaubt ist; ausgenommen sind Beurlaubungen bei Studierenden in besonderen Situationen und bei Wiederholungsprüfungen wenn diese die Folge eines Auslandssemesters sind, für das beurlaubt worden ist,
- b) sich gemäß § 17 Abs. 4 ordnungsgemäß angemeldet hat und
- c) über fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung verfügt.

(2) Die Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen ist zu verweigern, wenn:

- a) die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen,
- b) die oder der Studierende bereits eine Prüfung in demselben oder einem vergleichbaren Studienfach endgültig nicht bestanden hat oder
- c) die oder der Studierende sich bereits in einem Prüfungsverfahren in demselben oder einem vergleichbaren Studienfach befindet.

### § 16 <sup>xxii</sup>

#### Struktur der Prüfung einschließlich der Form der Modulprüfungen

(1) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen in den beiden beruflichen Fachrichtungen/Unterrichtsfächern, den Bildungswissenschaften, dem Praxissemester und der Masterarbeit.<sup>xxiii</sup>

(2) Die Module werden jeweils mit einer Prüfung abgeschlossen, die den Kompetenzerwerb im gesamten Modul abbildet.

(3) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Credits werden nach erfolgreichem Abschluss jeder Modulprüfung vergeben.

(4) Die Modulprüfungen dienen dem zeitnahen Nachweis des erfolgreichen Besuchs von Lehr-/Lernformen bzw. von Modulen und des Erwerbs der in diesen Lehr-/Lernformen bzw. Modulen jeweils vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten.

Im Rahmen dieser Prüfungen soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er die im Modul vermittelten Inhalte

und Methoden im Wesentlichen beherrscht und die erworbenen Kompetenzen anwenden kann.

(5) Die Modulprüfungen werden in der Regel benotet, die Einzelnoten der Module gehen in die Gesamtnote ein.

(6) Die Modulprüfungen können

- a) als mündliche Prüfung oder
- b) schriftlich oder in elektronischer Form als Klausurarbeit, Hausarbeit, Protokoll oder
- c) als Vortrag, Referat oder Präsentation
- d) als Portfolioprüfung
- e) als Kombination der Prüfungsformen a) bis e).

erbracht werden. Die Hochschulprüfungen gemäß Satz 1 können auch in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation abgelegt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Prüferin oder der Prüfer. Die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zweck der ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DS-GVO) und des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW).

(7) Die Studierenden sind spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen von der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten für das Modul über die für sie geltende Prüfungsform und den zeitlichen Umfang der Prüfung in Kenntnis zu setzen. Prüfungsform und zeitlicher Umfang werden von der Prüferin oder dem Prüfer für alle Kandidatinnen und Kandidaten der jeweiligen Lehrveranstaltung einheitlich bestimmt.

(8) Neben den Modulprüfungen können weitere Studienleistungen gefordert werden. Studienleistungen dienen der individuellen Lernstandkontrolle der Studierenden. Sie können als Prüfungsvorleistungen Zulassungsvoraussetzung zu Modulprüfungen sein. Die Studienleistungen werden nach Form und Umfang im Modulhandbuch beschrieben. Die Regelung zur Anmeldung zu und zur Wiederholung von Prüfungen findet keine Anwendung. Die Bewertung der Studienleistungen bleibt bei der Bildung der Modulnoten unberücksichtigt.

### § 17

#### Fristen zur Anmeldung und Abmeldung für Prüfungen

(1) Eine studienbegleitende Prüfung gemäß der §§ 18 und 19 wird spätestens in der vorlesungsfreien Zeit nach dem Ende des Moduls angeboten. Die Termine werden vom Prüfungsausschuss mindestens 6 Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben.

Bei studienbegleitenden Prüfungen gemäß § 18 kann die Anmeldefrist bei einem gemeinsamen Antrag von der oder dem Prüfenden und Studierenden durch den Prüfungsausschuss verkürzt werden

(2) Die oder der Studierende ist verpflichtet, sich über die Prüfungstermine zu informieren.

(3) Der Prüfungsausschuss bestimmt den Beginn der Anmeldefrist und gibt ihn mindestens 6 Wochen vor



Fristbeginn dem Bereich Prüfungswesen und durch Aus-  
hang den Studierenden bekannt.

(4) Zu allen Prüfungen muss sich die Studierende oder  
der Studierende innerhalb des Anmeldezeitraums in der  
vom Prüfungsausschuss verbindlich festgelegten Frist im  
Bereich Prüfungswesen anmelden (Ausschlussfrist).

(5) Eine Abmeldung von einer Prüfung hat von der oder  
dem Studierenden innerhalb einer Frist von einer Woche  
vor dem Prüfungstermin zu erfolgen (Ausschlussfrist).

(6) Die besonderen Belange behinderter Studierender  
zur Wahrnehmung ihrer Chancengleichheit sind zu berück-  
sichtigen.

(7) Macht die oder der Studierende durch die Vorlage ei-  
nes ärztlichen Zeugnisses glaubhaft, dass sie oder er we-  
gen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht  
in der Lage ist, an einer Prüfung in der vorgesehenen Form  
oder in dem vorgesehenen Umfang teilzunehmen, gestat-  
tet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der  
oder dem Studierenden auf Antrag, gleichwertige Leistun-  
gen in einer anderen Form zu erbringen.

### § 18 Mündliche Prüfungen

(1) In einer mündlichen Prüfung soll die Kandidatin oder  
der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammen-  
hänge des Prüfungsgebietes kennt und spezielle Frage-  
stellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.  
Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt wer-  
den, ob sie oder er die erforderlichen Kompetenzen erwor-  
ben und die Lernziele erreicht hat.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor min-  
destens einer Prüferin oder einem Prüfer und in Gegenwart  
einer Beisitzerin oder eines Beisitzers als Einzelprüfung o-  
der Gruppenprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der  
Note nach dem Bewertungsschema in § 26 ist die Beisitzer-  
in oder der Beisitzer zu hören.

(3) Bei einer mündlichen Prüfung als Gruppenprüfung  
dürfen nicht mehr als vier Studierende gleichzeitig geprüft  
werden.

(4) Mündliche Prüfungen dauern mindestens 20 Minuten  
und höchstens 40 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.  
In begründeten Fällen kann von diesem Zeitrahmen abge-  
wichen werden.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis ei-  
ner mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhal-  
ten. Die Note ist der oder dem Studierenden im Anschluss  
an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Das Protokoll  
und die Note über die mündliche Prüfung sind dem Bereich  
Prüfungswesen unverzüglich, spätestens aber innerhalb  
von einer Woche nach dem Termin der Prüfung schriftlich  
zu übermitteln.

(6) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende, die  
sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prü-  
fung unterziehen wollen, auf Antrag als Zuhörerinnen oder  
Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die oder der zu  
prüfende Studierende widerspricht. Die Prüferin oder der  
Prüfer entscheidet über den Antrag nach Maßgabe der vor-  
handenen Plätze. Die Zulassung als Zuhörerin oder

Zuhörer erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und  
Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

(7) Kandidatinnen und Kandidaten desselben Semester-  
prüfungstermins sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer aus-  
geschlossen.

### § 19 Klausurarbeiten

(1) In einer Klausurarbeit soll die Kandidatin oder der  
Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit  
und mit den zugelassenen Hilfsmitteln Probleme aus dem  
Prüfungsgebiet ihres oder seines Studienfaches<sup>xxiv</sup> erken-  
nen und Wege zu deren Lösung finden kann. Klausuren  
können ganz oder zum Teil im Antwort-Wahl-Verfahren  
durchgeführt werden. Klausuren nach dem Antwort-Wahl-  
Verfahren sind von mindestens zwei Prüfern zu stellen.  
Von den Prüfenden ist vor dem Prüfungstermin festzule-  
gen, welche Antworten zutreffend sind und welche Modali-  
täten bei der Punktvergabe gelten. Enthält die Klausur zu  
einem nicht nur geringen Teil Aufgaben nach dem Antwort-  
Wahl-Verfahren, sind außerdem die Gewichte der einzel-  
nen Teile festzulegen. Die Korrektur kann mit Hilfe geeig-  
neter technischer Verfahren automatisiert erfolgen. Der  
Prüfungsausschuss kann Richtlinien oder Empfehlungen  
für Klausuren nach dem Antwort-Wahl-Verfahren beschlie-  
ßen.

(2) Klausurarbeiten können als softwaregestützte Prü-  
fung durchgeführt werden (E-Prüfungen). Abs. 1 Satz 2 gilt  
entsprechend. Die Studierenden sind auf die Prüfungsform  
hinzuweisen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, sich mit den  
Prüfungsbedingungen und dem Prüfungssystem vertraut  
zu machen.

(3) Klausurarbeiten haben einen zeitlichen Umfang von  
30 Minuten bis 180 Minuten. In begründeten Fällen kann  
von diesem Zeitrahmen abgewichen werden.

(4) Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem  
Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen  
ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern im  
Sinne des § 14 zu bewerten.

(5) Jede Klausurarbeit wird nach dem Bewertungs-  
schema in § 26 bewertet. Die Note ergibt sich aus dem  
arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 26  
Absatz 2.

Die Kriterien der Prüfungsbewertung sind offen zu legen.

(6) Das Bewertungsverfahren ist in der Regel innerhalb  
von 6 Wochen abzuschließen. Hiervon kann nur aus zwin-  
genden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind ak-  
tenkundig zu machen. Die Bewertung einer Klausur ist dem  
Bereich Prüfungswesen und dem Prüfungsausschuss un-  
mittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens  
schriftlich mitzuteilen.

### § 20 Portfolioprüfungen, Weitere Prüfungsformen

(1) Portfolioprüfungen gemäß § 16 Abs. 6 Buchstabe d  
sind eine schriftliche Lernprozessdokumentation und refle-  
xive Auseinandersetzung mit dem eigenen Kompetenzer-  
werb der oder des Studierenden in einem Modul. Das Port-  
folio kann um andere Prüfungsformen gem. § 16 Abs. 6

ergänzt werden, in der der Kompetenzerwerb anhand des Moduls reflektiert wird.

(2) Die allgemeinen Bestimmungen für Hausarbeiten, Protokolle, Vorträge und Referate, Portfolioprüfungen sowie sonstige Prüfungsleistungen trifft der Prüfungsausschuss. Für Hausarbeiten gelten die Bestimmungen der §§ 17 und 19 Abs. 4 - 6 entsprechend. Die näheren Bestimmungen für Protokolle, Vorträge oder Referate werden durch die Prüferin oder den Prüfer festgelegt; die Bewertung dieser Prüfungsformen obliegt nur der Prüferin oder dem Prüfer.

## § 21 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die in der Regel die wissenschaftliche Ausbildung im Masterstudengang für das Lehramt an Berufskollegs abschließt. Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende innerhalb einer vorgegebenen Frist eine begrenzte Aufgabenstellung aus ihrem oder seinem Fachgebiet selbstständig und unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden lösen und darstellen kann. Die Arbeit wird durch ein begleitendes Modul ergänzt. Die oder der Studierende legt mit der Anmeldung zur Masterarbeit fest, in welchem Studienfach<sup>xxv</sup> sie oder er die Masterarbeit anfertigt.

(2) Die Masterarbeit wird durch das Modul "Professionelles Handeln wissenschaftsbasiert weiterentwickeln" im Umfang von 9 Credits begleitet. Jedes Studienfach führt eine Begleitveranstaltung im Umfang von 3 Credits durch.<sup>xxvi</sup>

Die Studierenden erzielen die folgenden Lernergebnisse: Sie

- kennen Forschungsmethoden sowie deren methodologische Begründungszusammenhänge und können auf dieser Grundlage Forschungsergebnisse rezipieren,
- haben vertiefte Kenntnisse über den Aufbau und Ablauf von Forschungsprojekten mit anwendungsbezogenen, schulrelevanten Themen,
- können ihre bildungswissenschaftlichen, fachlichen, fachdidaktischen und methodischen Kompetenzen im Hinblick auf konkrete Theorie-Praxis-Fragen integrieren und anwenden.

(3) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer das Praxissemester erfolgreich absolviert hat. Darüber hinaus müssen weitere 35 Credits erworben worden sein. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Die Studierende oder der Studierende meldet sich im Bereich Prüfungswesen zur Masterarbeit an. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(5) Das Thema der Masterarbeit wird von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer, einer Hochschuldozentin oder einem Hochschuldozenten oder einer Privatdozentin oder einem Privatdozenten aus der Fakultät des gewählten Studienfachs<sup>xxvii</sup> gestellt und betreut, die oder der im Masterstudengang für das Lehramt an

Berufskollegs Lehrveranstaltungen durchführt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Für das Thema der Masterarbeit hat die Studierende oder der Studierende ein Vorschlagsrecht.

Soll die Masterarbeit an einer anderen Fakultät, die nicht an den vom Studierenden gewählten Studienfächern beteiligt ist oder an einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Auf Antrag der oder des Studierenden sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig ein Thema für eine Masterarbeit erhält.

(6) Die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit beträgt 15 Wochen. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten schriftlichen Antrag der oder des Studierenden um bis zu acht Wochen verlängern. Der Antrag muss spätestens eine Woche vor dem Abgabetermin für die Masterarbeit bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingegangen sein.

Ist die oder der Studierende aufgrund von Krankheit außer Stande, die Masterarbeit fristgerecht abzuliefern, und wird die Prüfungsunfähigkeit unverzüglich durch Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attests beim Bereich Prüfungswesen nachgewiesen, verlängert sich die Abgabefrist um die Dauer der nachgewiesenen Prüfungsunfähigkeit. Die Verlängerung der Bearbeitungszeit darf insgesamt 5 Wochen nicht überschreiten.

(7) Das Thema, die Aufgabenstellung und der Umfang der Masterarbeit müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Das Thema der Masterarbeit in der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft ist aus den Bereichen Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre oder Wirtschaftsdidaktik zu wählen.

(8) Die Masterarbeit kann in begründeten Fällen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung der jeweils individuellen Leistung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(9) Die Masterarbeit ist in deutscher oder in englischer Fremdsprache abzufassen und fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form im DIN A4-Format sowie in geeigneter elektronischer Form einzureichen.

(10) Die Masterarbeit darf 50 Seiten nicht überschreiten. Notwendige Detailergebnisse (Software und Dokumentationen) können gegebenenfalls zusätzlich in einem Anhang zusammengefasst werden.

(11) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(12) Der Abgabezeitpunkt ist beim Bereich Prüfungswesen aktenkundig zu machen. Ist die Masterarbeit nicht fristgemäß eingegangen, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(13) Die Masterarbeit ist in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten; die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Die Erstbewertung soll in der Regel von der Betreuerin oder dem Betreuer der Masterarbeit vorgenommen werden, die oder der das Thema der Masterarbeit gestellt hat. Ausnahmen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Handelt es sich um eine fachübergreifende Themenstellung, müssen die Prüfer so bestimmt werden, dass die Beurteilung mit der erforderlichen Sachkunde erfolgen kann. Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer muss einer Fakultät der Universität Duisburg-Essen angehören, die am Studienfach (einschließlich Bildungswissenschaften) maßgeblich beteiligt ist.

(14) Die einzelne Bewertung ist nach dem Bewertungsschema in § 26 vorzunehmen. Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Bei einer Differenz von mehr als 2,0 oder falls nur eine Bewertung besser als „mangelhaft“ (5,0) ist, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesen Fällen wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.

(15) Das Bewertungsverfahren durch die Prüferinnen oder Prüfer darf in der Regel 6 Wochen nicht überschreiten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Bewertung der Masterarbeit ist dem Bereich Prüfungswesen unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

## § 22 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene studienbegleitende Prüfungen und eine bestandene Masterarbeit dürfen nicht wiederholt werden. Dies gilt auch für die bestandenen Teilleistungen im Rahmen des Praxissemesters gem. § 11 Abs. 5. Bei endgültig nicht bestandenen Prüfungen erhält die oder der Studierende vom Prüfungsausschuss einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(2) Für eine Prüfung, die nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt, werden diejenigen Credits, die im Bestehensfall erreichbar gewesen wären, als Maluspunkte angelastet. Dies gilt auch für die Teilleistungen im Rahmen des Praxissemesters gem. § 11 Abs. 5, die an der hiesigen Fakultät erbracht worden ist. Für den Praxisaufenthalt im Praxissemester, für die Masterarbeit sowie für Testate werden keine Maluspunkte angelastet. Bei zusammengesetzten Prüfungen in Form einer oder mehrerer mündlicher, schriftlicher oder softwaregestützter Prüfungsleistungen werden Maluspunkte angelastet, wenn kein Rücktritt erfolgt ist. Auf dem Leistungspunktekonto werden Credits für Prüfungen gutgeschrieben, die bestanden wurden. Auf dem Maluspunktekonto werden Maluspunkte für Prüfungen

geführt, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten.

(3) Für die Wiederholung sollte der jeweils nächstmögliche Prüfungstermin wahrgenommen werden. Der Prüfungsausschuss hat zu gewährleisten, dass jede studienbegleitende Prüfung innerhalb von zwei aufeinander folgenden Semestern mindestens zweimal angeboten wird. Zwischen der ersten Prüfung und der Wiederholungsprüfung müssen mindestens vier Wochen liegen. Ein ausreichender Zeitraum zwischen der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse des ersten Prüfungstermins und der Ablegung der Prüfungen im zweiten Prüfungstermin wird sichergestellt. Eine Prüfung, mit der die möglichen Maluspunkte im Falle des Nichtbestehens überschritten werden, ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten; die Bewertung ist schriftlich zu begründen.

(4) Ein nicht bestandener Praxisaufenthalt gem. § 11 Abs. 5 Spiegelstriche 2 bis 4 (Modul Praxissemester) sowie eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der zweiten Masterarbeit innerhalb der in § 21 Abs. 6 Satz 2 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

## § 23

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die oder der Studierende

- einen bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt, oder wenn sie oder er
- nach Beginn einer Prüfung, die sie oder er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt.
- Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich, d.h. grundsätzlich innerhalb von drei Werktagen nach dem Termin der Prüfung beim Bereich Prüfungswesen schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden (Samstage gelten nicht als Werktage).

Im Falle einer Krankheit hat die oder der Studierende ein ärztliches Attest, bei erneutem Rücktritt wegen Krankheit ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Wurden die Gründe für die Prüfungsunfähigkeit anerkannt, wird der Prüfungsversuch nicht gewertet. Die oder der Studierende soll in diesem Fall den nächsten angebotenen Prüfungstermin wahrnehmen.

(3) Wird von der oder dem Studierenden ein Kind überwiegend allein versorgt, so gilt eine durch ärztliches Attest belegte Erkrankung des Kindes entsprechend. Das Gleiche gilt für die Erkrankung eines pflegebedürftigen Angehörigen.

(4) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis seiner Leistung durch Täuschung, worunter auch Plagiate fallen, oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

In diesem Fall kann die doppelte Anzahl an Maluspunkten vergeben werden. Die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Zur Feststellung der Täuschung kann sich die Prüferin oder der Prüfer bzw. der Prüfungsausschuss des Einsatzes einer entsprechenden Software oder sonstiger elektronischer Hilfsmittel bedienen.

Eine Studierende oder ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden nach Abmahnung von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Zur Feststellung der Täuschung kann sich die Prüferin oder der Prüfer bzw. der Prüfungsausschuss des Einsatzes einer entsprechenden Software oder sonstiger elektronischer Hilfsmittel bedienen.

(5) Die oder der betroffene Studierende kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Bewertung einer Prüfungsleistung verlangen, dass Entscheidungen vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind von diesem der oder dem Studierenden schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.

(6) Der Prüfungsausschuss kann von der oder dem Studierenden eine Versicherung an Eides Statt verlangen, dass die Prüfungsleistung von ihr oder ihm selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist. Wer vorsätzlich einen Täuschungsversuch gemäß Absatz 4 unternimmt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist der Kanzler.

Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die Studierende oder der Studierende zudem exmatrikuliert werden.

## § 24

### Studierende in besonderen Situationen

(1) Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind über § 17 Absatz 6 hinaus gleichermaßen für die Erbringung von Studienleistungen zu berücksichtigen. Der Prüfungsausschuss legt auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden von dieser Prüfungsordnung abweichende Regelungen unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(2) Für Studierende, für die die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die die Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) greifen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(3) Für Studierende, die durch ärztliches Attest nachweisen, dass sie oder ihre Ehepartnerin oder ihre Ehepartner oder ihre eingetragene Lebenspartnerin oder ihren

eingetragenen Lebenspartner oder eine pflegebedürftige Verwandte oder pflegebedürftigen Verwandten in gerader Linie oder eine Verschwägerte oder einen Verschwägerten ersten Grades pflegen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

## § 25

### Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung

(1) Die gesamte Prüfungsleistung für den Masterstudengang für das Studienfach Wirtschaftswissenschaft für das Lehramt an Berufskollegs ist bestanden, wenn alle Prüfungen gemäß § 10 erfolgreich absolviert und die für den Studiengang vorgeschriebenen Credits erworben worden sind. Insoweit wird auf § 10 Abs. 2 verwiesen.

(2) Die Masterprüfung für den Masterstudengang für das Studienfach Wirtschaftswissenschaft für das Lehramt an Berufskollegs ist endgültig nicht bestanden, wenn

- die Maluspunktgrenze von 40 überschritten ist, oder
- die Masterarbeit sowie der Praxisaufenthalt im zweiten Versuch mit „nicht bestanden“ bewertet worden ist.

(3) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird vom Prüfungsausschuss auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erfolgreich absolvierten Prüfungen, deren Noten und die erworbenen Credits ausweist und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden worden ist.

## § 26

### Bildung der Prüfungsnoten

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind von den Prüferinnen und Prüfern folgende Noten (Grade Points) zu verwenden. Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen.

1,0 oder 1,3	= sehr gut (eine hervorragende Leistung)
1,7 oder 2,0 oder 2,3	= gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
2,7 oder 3,0 oder 3,3	= befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
3,7 oder 4,0	= ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
5,0	= nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

(2) Wird eine Prüfung von mehreren Prüferinnen und/oder Prüfern bewertet, dann errechnen sich die Noten aus dem gewogenen arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Die

Bildung der Noten erfolgt mathematisch gerundet auf eine Stelle nach dem Komma. Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5  
= sehr gut

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5  
= gut

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5  
= befriedigend

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0  
= ausreichend

bei einem Durchschnitt ab 4,1  
= nicht ausreichend.

(3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde. Eine Prüfung ist nicht bestanden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde.

(4) Bei Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren mit einem Multiple-Choice-Anteil von mindestens einem Drittel an der Gesamtklausur, wird für die Benotung der nachfolgende Bewertungsschlüssel zugrunde gelegt:

1) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet.

2) Die Leistungen in der schriftlichen Prüfung sind wie folgt zu bewerten:

Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Abs. 4 Nr. 1) erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

a) "sehr gut", wenn er mindestens 75 Prozent,

b) "gut", wenn er mindestens 50,  
aber weniger als 75 Prozent,

c) "befriedigend", wenn er mindestens 25,  
aber weniger als 50 Prozent,

d) "ausreichend", wenn er keine oder  
weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

Bei geringem Multiple-Choice Anteilen können die erreichten Punkte aller Aufgaben zu einer Gesamtnote aggregiert werden.

### § 27 Modulnoten

(1) Ein Modul ist bestanden, wenn alle diesem Modul zugeordneten Leistungen erbracht und die Modulprüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus einer einzigen Prüfungsleistung, so ist die erzielte Note gleichzeitig die erzielte Note der Modulprüfung. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilleistungsprüfungen, so muss jede Teilleistungsprüfung bestanden sein.

(3) Die Note der Modulprüfung ist das gewichtete Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen (Grade Points). Das gewichtete Mittel errechnet sich aus der Summe der mit den Einzelnoten multiplizierten Credits, dividiert durch die Gesamtzahl der Credits für benotete Leistungen des Moduls.

### § 28 Bildung der Fachnoten

Die Note für

- das erste Studienfach
- das zweite Studienfach
- Bildungswissenschaften
- das Praxissemester
- die Masterarbeit
- das Masterbegleitmodul<sup>xxviii</sup>

ist das gewichtete arithmetische Mittel gebildet aus den fachbezogenen Modulnoten multipliziert mit den ihnen jeweils zugeordneten Credits und dividiert durch die Gesamtzahl der benoteten Credits des Faches. § 29 Abs. 2 gilt entsprechend.

### § 29 Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem mit Credits gewichteten arithmetischen Mittel aus

- den Fachnoten in den beruflichen Fachrichtungen/Unterrichtsfächern
- der Fachnote in den Bildungswissenschaften
- der Note für das Praxissemester und
- der Note für die Masterarbeit.<sup>xxix</sup>

(2) Dabei sind mindestens zwei Dezimalstellen hinter dem Komma ausgewiesen; wenn die dritte Dezimalstelle kleiner gleich 5 ist, wird abgerundet.

(3) Der Gesamtnote werden zusätzlich zur Benotung ECTS-Grade zugeordnet, wenn über 3 Studienjahre mindestens eine Absolventenzahl von 50 erreicht ist.

Die Studierenden erhalten folgende ECTS-Grade:

- A „Bestanden“ – die besten 10%
- B „Bestanden“ – die nächsten 25%
- C „Bestanden“ – die nächsten 30%
- D „Bestanden“ – die nächsten 25%
- E „Bestanden“ – die nächsten 10%
- FX „Nicht bestanden“ – Es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können
- F „Nicht bestanden“ – Es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich

(4) Wurde die Masterarbeit mit 1,0 bewertet und ist der Durchschnitt aller anderen Noten 1,3 oder besser, wird im

Zeugnis gemäß § 31 Absatz 1 das Gesamtprädikat „mit Auszeichnung bestanden“ vergeben.

### § 30 Zusatzprüfungen

(1) Die Studierenden können sich über den Pflicht- und den Wahlpflichtbereich hinaus in weiteren Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfungen).

(2) Das Ergebnis einer solchen Zusatzprüfung wird bei der Feststellung von Modulnoten, der Fachnote und der Gesamtnote nicht mit berücksichtigt.

### § 31 Zeugnis und Diploma Supplement

(1) Hat die oder der Studierende die Masterprüfung bestanden, erhält sie oder er ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache. Das Zeugnis enthält folgende Angaben:

- Name der Universität und Bezeichnung der Fakultät/en,
- Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort der oder des Studierenden,
- Bezeichnung des Studiengangs,
- die Bezeichnungen und Noten der absolvierten Module mit den erworbenen Credits,
- das Thema und die Note der Masterarbeit mit den erworbenen Credits,
- Fachnoten in den Studienfächern, dem Bereich Bildungswissenschaften, dem Praxissemester und der Masterarbeit<sup>xxx</sup>,
- Gesamtnote mit den insgesamt erworbenen Credits und dem zugeordneten ECTS-Grad,
- auf Antrag der oder des Studierenden die bis zum Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudiendauer,
- auf Antrag der oder des Studierenden die Ergebnisse der gegebenenfalls absolvierten Zusatzprüfungen gemäß § 30,
- das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht wurde,
- die Unterschriften der oder des Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses sowie der Dekanin oder des Dekans der Fakultät,
- und das Siegel der Universität.

Das Zeugnis enthält eine Aussage über die Akkreditierung des Studiengangs.<sup>xxxi</sup> Als Anlage zum Zeugnis kann das Transcript of Records erstellt werden. Das Transcript of Records enthält sämtliche Prüfungen einschließlich der Prüfungsnoten.

(2) Mit dem Abschlusszeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen durch die Universität ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt. Das Diploma Supplement enthält

- persönliche Angaben wie im Zeugnis (siehe Abs. 1)

- allgemeine Hinweise zur Art des Abschlusses,
- Angaben zu der den Abschluss verleihenden Universität,
- Angaben zum Studiengang, den Studienfächern<sup>xxxi</sup> einschließlich detaillierter Informationen zu den erbrachten Leistungen und zum Bewertungssystem sowie zu den mit den jeweiligen Prüfungen erworbenen Credits.

Das Diploma Supplement trägt das gleiche Datum wie das Zeugnis.

### § 32 Masterurkunde

(1) Nach bestandener Masterprüfung werden der Absolventin oder dem Absolventen gleichzeitig mit dem Zeugnis und dem Diploma Supplement eine Masterurkunde ausgehändigt. Die Urkunde weist den verliehenen Mastergrad nach § 3 aus und trägt ebenso wie das Diploma Supplement das Datum des Zeugnisses.

(2) Die Urkunde wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät, der den Grad verleiht, unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Duisburg-Essen versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis und dem Diploma Supplement erhält die Absolventin oder der Absolvent eine entsprechende Urkunde in englischer Sprache.

## III. Schlussbestimmungen

### § 33 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades

(1) Haben die Studierenden bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Sämtliche unrichtige Prüfungszeugnisse sind einzuziehen und gegebenenfalls durch neue Zeugnisse zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der verliehene Grad abzuerkennen und die ausgehändigte Urkunde einzuziehen.

#### **§ 34 Einsicht in die Prüfungsarbeiten**

Den Studierenden wird auf Antrag nach einzelnen Prüfungen Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten gewährt. Der Antrag muss binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

#### **§ 35 Führung der Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen**

- (1) Die Prüfungsakten werden elektronisch geführt.
- a) Nachfolgende Daten werden elektronisch gespeichert:
- Name, Vorname, Matrikelnummer, Geburtsdatum, Geburtsort
  - Studiengang
  - Studienbeginn
  - Prüfungsleistungen
  - Anmeldedaten, Abmeldedaten
  - Datum des Studienabschlusses
  - Datum der Aushändigung des Zeugnisses.
- b) Nachfolgende Dokumente werden in Papierform geführt und archiviert:
- Masterarbeit
  - Zeugnis
  - Urkunde
  - Prüfungsarbeiten
  - Prüfungsprotokolle
  - Atteste, Widersprüche und Zulassungsanträge.
- (2) Die Aufbewahrungsfristen betragen:
- für die Masterarbeit, die Prüfungsarbeiten und Prüfungsprotokolle: 5 Jahre
  - für das Zeugnis und die Urkunde: 50 Jahre.
- (3) Die Archivierung der nach Abs. 2 aufbewahrten Akten erfolgt durch den Bereich Prüfungswesen.

#### **§ 36<sup>xxxiii</sup> Geltungsbereich**

Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die erstmalig im Wintersemester 2014/2015 im Masterstudiengang für die berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft für das Lehramt an Berufskollegs an der Universität Duisburg-Essen eingeschrieben sind.

Studierende, die bis zum 01.10.2018 noch nicht alle für das Modul Praxissemester erforderlichen Leistungen absolviert haben, können diese nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung vom 31.05.2017 (VBl. Jg. 15, 2017 S. 415 / Nr. 82), in der Fassung der ersten Änderungsordnung vom 09.05.2018 (VBl. Jg. 16, 2018 S. 263 / Nr. 50) erbringen, längstens jedoch bis zum 30.09.2019.

Studierende, die sich nach dem 01.10.2018 zum Modul Praxissemester anmelden, absolvieren das Modul nach den aktuellen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.

Ein vorzeitiger Wechsel in die Prüfungsordnung in der aktuellen Fassung ist auf schriftlichen, unwiderruflichen Antrag an den Prüfungsausschuss möglich.

Bereits erbrachte Leistungen werden anerkannt.

#### **§ 37 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2014 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Duisburg-Essen bekannt gegeben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 9. Mai 2017.

Duisburg und Essen, den 31. Mai 2017

Für den Rektor  
der Universität Duisburg-Essen  
Der Kanzler  
Dr. Rainer Ambrosy

**Anlage 1<sup>xxxiv</sup>: Tabellarische Übersicht für die berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft im Masterstudiengang für das Lehramt an Berufskollegs (gem. § 7)**

Modul	Lehr/- Lern- form	Inhalt/Lernziele	SWS	Credits	Pflicht-/ Wahlpflicht	Prüfungen
<b>Pflichtbereich Allgemeine Wirtschaftsdidaktik (8 Credits)</b>						
Allgemeine Wirtschaftsdidaktik II	VO/UE	Befähigung zur Gestaltung und Evaluation kompetenzorientierten Wirtschaftsunterrichts	4	8 <sup>1</sup>	P	§ 16 Abs. 6 b) oder e)
<b>Wahlpflichtbereich BWL, VWL, Recht (18 Credits)</b>						
Wahlpflichtmodul I	s. MHB	Vertiefung der Kenntnisse im Bereich Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Rechtswissenschaft	s. MHB	18	WP	§ 16 Abs. 6 e)
Wahlpflichtmodul II	s. MHB		s. MHB			
Wahlpflichtmodul III	s. MHB		s. MHB			
<b>Praxissemester (insgesamt 25 Credits, davon sind 2 bzw. 5 Credits in der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft zu erbringen)<sup>2</sup></b>						
Begleitveranstaltung zum Praxissemester	SEM	Planung, Vorbereitung und Reflexion von Wirtschaftsunterricht	2	5 <sup>3</sup>	WP	§ 16 Abs. 6 e)
		mit Studienprojekt				
		ohne Studienprojekt				
<b>Fächerübergreifendes Begleitmodul zur Masterarbeit (insgesamt 9 Credits, davon sind 3 Credits in der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft zu erbringen)<sup>4</sup></b>						
Allgemeine Wirtschaftsdidaktik III	SEM	Vertrautheit mit Methoden und Befunden fachdidaktischer Forschung	2	3 <sup>5</sup>	P	§ 16 Abs. 6 c) <sup>6</sup>
<b>Masterarbeit (20 Credits)<sup>7</sup></b>						
Masterarbeit	§ 21	Bearbeitung eines wissenschaftlichen Themas der BWL, VWL oder der Wirtschaftsdidaktik	s. MHB	20	WP	§ 21

**Legende:**

VO = Vorlesung

UE = Übung

SEM = Seminar

<sup>1</sup> 2 Credits Inklusion

<sup>2</sup> Diese Credits werden nicht der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft zugeordnet, § 10 Abs. 3.

<sup>3</sup> 1 Credit Inklusion

<sup>4</sup> Das Begleitmodul im Umfang von 3 Credits wird der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft zugeordnet.

<sup>5</sup> 2 Credits Inklusion

<sup>6</sup> Die Prüfungsleistung muss in dem Studienfach erbracht werden, in dem die Masterarbeit geschrieben wird. Wird die Masterarbeit nicht in der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft geschrieben, entfällt die Prüfungsleistung.

<sup>7</sup> Die Masterarbeit im Umfang von 20 Credits wird nicht der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft zugeordnet, § 10 Abs. 3.



- 
- i § 1 Abs. 3 S. 5 Spiegelpunkt Wörter eingefügt durch erste Änderungsordnung vom 09.05.18 (VBl Jg. 16, 2018 S. 263 / Nr. 50), in Kraft getreten am 12.05.2018
- ii § 1 Abs. 3 S. 5 im Spiegelpunkt Wörter eingefügt durch erste Änderungsordnung vom 09.05.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 263 / Nr. 50), in Kraft getreten am 12.05.2018
- iii § 2 Abs. 3 neu gefasst durch erste Änderungsordnung vom 09.05.18 (VBl Jg. 16, 2018 S. 263 / Nr. 50), in Kraft getreten am 12.05.2018
- iv § 10 Abs. 1 nach Satz 2 neuer Satz 3 angefügt durch erste Änderungsordnung vom 09.05.18 (VBl Jg. 16, 2018 S. 263 / Nr. 50), in Kraft getreten am 12.05.18
- v § 10 Abs. 3 Buchstabe d) neu gefasst durch zweite Änderungsordnung vom 18.12.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 835 / Nr. 167), in Kraft getreten am 21.12.2018
- vi § 10 Abs. 3 Buchstabe f) neu gefasst durch erste Änderungsordnung vom 09.05.18 (VBl Jg. 16, 2018 S. 263 / Nr. 50), in Kraft getreten am 12.05.18
- vii § 10 Abs. 7 der Wortlaut „4 Credits“ ersetzt durch zweite Änderungsordnung vom 18.12.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 835 / Nr. 167), in Kraft getreten am 21.12.2018
- viii § 10 Abs. 8 Satz 2 gestrichen durch erste Änderungsordnung vom 09.05.18 (VBl Jg. 16, 2018 S. 263 / Nr. 50), in Kraft getreten am 12.05.18
- ix § 11 Abs. 1 Satz 1 Ziffer „9“ ersetzt durch erste Änderungsordnung vom 09.05.18 (VBl Jg. 16, 2018 S. 263 / Nr. 50), in Kraft getreten am 12.05.18
- x § 11 Abs. 2, 8. Spiegelstrich Wörter „Studien-, Unterrichts- und/oder Forschungsprojekte“ ersetzt durch erste Änderungsordnung vom 09.05.18 (VBl Jg. 16, 2018 S. 263 / Nr. 50), in Kraft getreten am 12.05.18
- xi § 11 Abs. 3 Satz 1 Ziffer „400“ ersetzt durch erste Änderungsordnung vom 09.05.18 (VBl Jg. 16, 2018 S. 263 / Nr. 50), in Kraft getreten am 12.05.18
- xii § 11 Abs. 3 Satz 2 das Wort „drei“ ersetzt durch zweite Änderungsordnung vom 18.12.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 835 / Nr. 167), in Kraft getreten am 21.12.2018
- xiii § 11 Abs. 3 Satz 2 neu gefasst durch erste Änderungsordnung vom 09.05.18 (VBl Jg. 16, 2018 S. 263 / Nr. 50), in Kraft getreten am 12.05.18
- xiv § 11 Abs. 4 neu gefasst durch erste Änderungsordnung vom 09.05.18 (VBl Jg. 16, 2018 S. 263 / Nr. 50), in Kraft getreten am 12.05.18
- xv § 11 Abs. 5 Satz 1, 1. Spiegelstrich Ziffer „5“ ersetzt durch erste Änderungsordnung vom 09.05.18 (VBl Jg. 16, 2018 S. 263 / Nr. 50), in Kraft getreten am 12.05.18
- xvi § 11 Abs. 5 Satz 3, 3. Spiegelstrich gestrichen durch erste Änderungsordnung vom 09.05.18 (VBl Jg. 16, 2018 S. 263 / Nr. 50), in Kraft getreten am 12.05.18
- xvii § 11 Abs. 5 Satz 2 neuer Satz 3 angefügt durch erste Änderungsordnung vom 09.05.18 (VBl Jg. 16, 2018 S. 263 / Nr. 50), in Kraft getreten am 12.05.18
- xviii § 11 Abs. 6 das Wort „Praktikumsordnung“ ersetzt durch erste Änderungsordnung vom 09.05.18 (VBl Jg. 16, 2018 S. 263 / Nr. 50), in Kraft getreten am 12.05.18
- xix § 11 Abs. 7 Satz 3 Wörter gestrichen durch erste Änderungsordnung vom 09.05.17 (VBl Jg. 16, 2018 S. 263 / Nr. 50), in Kraft getreten am 12.05.18
- xx § 12 Absatz 7 und Absatz 8 neu gefasst durch dritte Änderungsordnung vom 22. August 2022 (Verkündungsanzeiger Jg. 20, 2022 S. 697 / Nr. 124), in Kraft getreten am 25.08.2022
- xxi § 13 Abs. 2 neu angefügt Sätze 2 bis 4 durch erste Änderungsordnung vom 09.05.18 (VBl Jg. 16, 2018 S. 263 / Nr. 50), in Kraft getreten am 12.05.18
- xxii § 16 Absatz 6 werden Sätze 2 und 3 angefügt durch dritte Änderungsordnung vom 22. August 2022 (Verkündungsanzeiger Jg. 20, 2022 S. 697 / Nr. 124), in Kraft getreten am 25.08.2022
- xxiii § 16 Abs. 1 neu gefasst durch erste Änderungsordnung vom 09.05.18 (VBl Jg. 16, 2018 S. 263 / Nr. 50), in Kraft getreten am 12.05.18
- xxiv § 19 Abs. 1 Satz 1 das Wort „Faches“ ersetzt durch erste Änderungsordnung vom 09.05.18 (VBl Jg. 16, 2018 S. 263 / Nr. 50), in Kraft getreten am 12.05.18
- xxv § 21 Abs. 1 Satz 3 die Wörter „(einschließlich Bildungswissenschaften)“ gestrichen durch erste Änderungsordnung vom 09.05.18 (VBl Jg. 16, 2018 S. 263 / Nr. 50), in Kraft getreten am 12.05.18
- xxvi § 21 Abs. 2 Satz 1 die Wörter „Unterrichtsfach sowie der Bereich Bildungswissenschaften“ durch das Wort „Studienfach“ ersetzt durch erste Änderungsordnung vom 09.05.18 (VBl Jg. 16, 2018 S. 263 / Nr. 50), in Kraft getreten am 12.05.18
- xxvii § 21 Abs. 5 Satz 1 die Wörter „(einschließlich Bildungswissenschaften)“ gestrichen durch erste Änderungsordnung vom 09.05.18 (VBl Jg. 16, 2018 S. 263 / Nr. 50), in Kraft getreten am 12.05.18
- xxviii § 28 Satz 1 nach dem Wort „Masterarbeit“ ein neuer Spiegelstrich angefügt durch erste Änderungsordnung vom 09.05.18 (VBl Jg. 16, 2018 S. 263 / Nr. 50), in Kraft getreten am 12.05.18
- xxix § 29 Abs. 1, vierter Spiegelstrich der Wortlaut „einschließlich der Note für das Begleitmodul zur Masterarbeit“ gestrichen durch zweite Änderungsordnung vom 18.12.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 835 / Nr. 167), in Kraft getreten am 21.12.2018
- xxx § 31 Abs. 1, sechster Spiegelstrich der Wortlaut „einschließlich des Masterbegleitmoduls“ gestrichen durch zweite Änderungsordnung vom 18.12.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 835 / Nr. 167), in Kraft getreten am 21.12.2018
- xxxi § 31 Abs. 1 neuer Satz 3, der bisherige Satz 3 wird Satz 4 durch erste Änderungsordnung vom 09.05.18 (VBl Jg. 16, 2018 S. 263 / Nr. 50), in Kraft getreten am 12.05.18
- xxxii § 31 Abs. 2, 4. Spiegelstrich die Wörter „Unterrichtsfächern (einschließlich dem Bereich Bildungswissenschaften)“ ersetzt durch erste Änderungsordnung vom 09.05.18 (VBl Jg. 16, 2018 S. 263 / Nr. 50), in Kraft getreten am 12.05.18
- xxxiii § 36 Absätze 2 bis 5 angefügt durch zweite Änderungsordnung vom 18.12.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 835 / Nr. 167), in Kraft getreten am 21.12.2018
- xxxiv Anlage 1, die Wörter „Praxismodul Berufsfeld“ ersetzt durch „Praxissemester“ und die Angaben zu den Abschnitten „Praxissemester“ und „Fächerübergreifendes Begleitmodul zur Masterarbeit“ neu gefasst durch erste Änderungsordnung vom 09.05.18 (VBl Jg. 16, 2018 S. 263 / Nr. 50), in Kraft getreten am 12.05.18 und  
Artikel I Nr. 12, Buchstabe b die Angaben zu den Abschnitten „Pflichtbereich Allgemeine Wirtschaftsdidaktik,“ „Praxissemester“ und „Fächerübergreifendes Begleitmodul zur Masterarbeit“ neu gefasst durch Berichtigung der ersten Änderungsordnung vom 18.06.18 (VBl Jg. 16, 2018 S. 397 / Nr. 79), in Kraft getreten am 21.06.18